

Polizeiverordnung

Datum 9. Dezember 2013

Ordnungsnummer 511.1

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck	4
	Art. 2 Zuständigkeit	4
	Art. 3 Polizeiliche Anordnung	4
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4
	Art. 4 Sicherheit und Ordnung	4
	Art. 5 Schutzvorrichtungen	4
	Art. 6 Rettungseinrichtungen	4
	Art. 7 Füttern wild lebender Tiere	4
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	4
	Art. 8 Beeinträchtigung von fremdem Eigentum	4
	Art. 9 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	5
	Art. 10 Parkieren auf öffentlichem Grund	5
	Art. 11 Campieren und Nächtigen im Freien	5
	Art. 12 Anzeigen, Plakate, Inschriften, Transparente und dergleichen	5
	Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes	5
	Art. 14 Schutz des Kulturlandes	6
	Art. 15 Fundbüro	6
IV.	Immissionsschutz	6
	Art. 16 Immissionen	6
	Art. 17 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	6
V.	Lärmschutz	6
	Art. 18 Nachtruhe	6
	Art. 19 Allgemeine Ruhezeiten	6
	Art. 20 Landwirtschaft	6
	Art. 21 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	6
	Art. 22 Feuerwerk	7
VI.	Wirtschafts- und Gewerbe Polizei	7
	Art. 23 Sammlungen und Betteln	7
VII.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	7
	Art. 24 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	7
VIII.	Bewilligungen, Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	7



Art. 25 Bewilligungen	7
Art. 26 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	7
Art. 27 Strafbestimmungen	7
IX. Schlussbestimmung	7
Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 29 Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Weisslingen.
- ² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- ² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnung

- ¹ Der Gemeinderat kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.
- ² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.
- ³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

- ¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.
- ² Insbesondere ist verboten,
 - a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
 - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
 - c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Schutzvorrichtungen

- ¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Sammler usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.
- ² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 6 Rettungseinrichtungen

- ¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und -einrichtungen ist nur im Notfall gestattet.
- ² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Gemeinde melden.
- ³ Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.
- ⁴ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 7 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 8 Beeinträchtigung von fremdem Eigentum

- ¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.
- ² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 9 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) die Durchführung von Sportanlässen;
- c) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- d) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- e) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- f) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- g) Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- h) Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- i) Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

Art. 10 Parkieren auf öffentlichem Grund

¹ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

² Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über den Gebrauch von öffentlichen Strassen und Plätzen zum Parkieren.

Art. 11 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 12 Anzeigen, Plakate, Inschriften, Transparente und dergleichen

¹ Das Aufstellen, Aushängen oder Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Transparenten oder Inschriften jeglicher Art auf bzw. an öffentlichem Eigentum ist Unberechtigten verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Ausgenommen sind die speziellen Anschlagbretter in den Ortsteilen Theilingen, Neschwil und Dettenried sowie beim VOLG Weislingen.

² Zum Aufhängen an oder in dafür vorgesehenen Einrichtungen der Gemeinde können Plakate und Transparente in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Solche Plakate und Transparente werden von der Gemeinde nach Weisungen des Gemeinderates wenn möglich angebracht. Es besteht aber kein Recht darauf.

³ Plakate und dergleichen auf privatem Grund dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben und müssen den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts entsprechen.

⁴ Der Gemeinderat kann das Entfernen von Plakaten und dergleichen anordnen, wenn deren Inhalt rechtswidrig ist oder gegen Sitte und Anstand verstösst.

⁵ Suchtmittelreklamen auf öffentlichem und privatem Grund sind verboten.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 14 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.

Art. 15 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.

IV. Immissionsschutz

Art. 16 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 17 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

- ¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.
- ² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

V. Lärmschutz

Art. 18 Nachtruhe

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.
- ² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- ³ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 19 Allgemeine Ruhezeiten

- ¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie lärmverursachende Freizeitbeschäftigungen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr (für Industrie, Gewerbe und Bau während der Sommerzeit von 20.00 – 06.30 Uhr), samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- ² Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 20 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 21 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

- ¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.
- ² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.
- ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn diese dem Interesse der Allgemeinheit dienen (Quartierfeste, Dorffeste usw.).

Art. 22 Feuerwerk

- ¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet und auch dann nur im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (nur Feuerwerkskörper der Kategorien 1-3). Das Abbrennen ist bis maximal 01.00 Uhr am 2. August und am 1. Januar erlaubt.
- ² Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
- ³ Für besondere Veranstaltungen, z.B. Hochzeitsschiessen, kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 23 Sammlungen und Betteln

- ¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Diese muss mitgeführt werden.
- ² Davon ausgenommen sind ortsansässige Vereine und Gruppierungen.
- ³ Betteln ist verboten.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 24 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. Bewilligungen, Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 25 Bewilligungen

- ¹ Bewilligungsgesuche sind frühzeitig, schriftlich und mit einer Begründung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ² Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.
- ³ Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 26 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

- ¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.
- ² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 27 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

IX. Schlussbestimmung

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Weisslingen vom 22. Oktober 1996 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.



Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2013 genehmigt.

Gemeinderat Weisslingen

Martin Rüegg
Gemeindepräsident

Käthi Schönbächler
Gemeindeschreiberin